

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/11 15Os132/93, 14Os123/05b, 12Os27/07y, 13Os55/17p, 17Os17/17d, 17Os2/18z, 14Os115/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1993

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Die nachträgliche Genehmigung durch den Machtgeber (oder durch ein Kontrollorgan) vermag die Rechtswidrigkeit des zu einem Vermögensnachteil führenden Befugnismissbrauches des Machtnahmers nicht zu beseitigen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 132/93

Entscheidungstext OGH 11.11.1993 15 Os 132/93

- 14 Os 123/05b

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 14 Os 123/05b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Dass die Ausübung der Rechtsmacht der Kontrolle durch eine weitere Firmenangehörige unterlag, die im Einzelfall über die Notwendigkeit der vorzunehmenden Überweisung getäuscht wurde, vermag an der rechtsgeschäftlichen Verfügungsmacht der Angeklagten nichts zu ändern. (T1)

- 12 Os 27/07y

Entscheidungstext OGH 13.12.2007 12 Os 27/07y

Vgl auch

- 13 Os 55/17p

Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 55/17p

Vgl; Beisatz: Eine Einwilligung des Berechtigten ist auch bei der Untreue nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen (JAB 728 BlgNR 25. GP 11). Demzufolge ist eine solche Einwilligung für die Frage nach der Vertretbarkeit eines Regelverstoßes nur dann von Bedeutung, wenn sie spätestens im Tatzeitpunkt erteilt worden ist. (T2)

- 17 Os 17/17d

Entscheidungstext OGH 19.03.2018 17 Os 17/17d

Vgl auch

- 17 Os 2/18z

Entscheidungstext OGH 25.06.2018 17 Os 2/18z

Auch; Beisatz: Dahingehendes Vertrauen des Machthabers steht der Annahme wissentlichen Handelns nicht entgegen. (T3)

- 14 Os 115/20y

Entscheidungstext OGH 15.12.2020 14 Os 115/20y

Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at